

Studienplan für das Masterstudium in Statistik

vom 1. September 2008

(revidierte Version des Studienplans vom 1. Oktober 2005)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät

erlässt,

gestützt auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät vom 14. April 2005 (Studienreglement Phil.-nat. Fakultät, RSL), folgenden Studienplan für das Masterstudium im Studiengang Statistik:

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Artikel 1

Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden der Universität Bern, die einen Master in Statistik (Monofach oder Minor) erwerben wollen.

2. Studienziele

Artikel 2

Die Studierenden werden mit wichtigen Modellen und Methoden der Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Finanz- und Versicherungsmathematik vertraut gemacht. Das Masterstudium führt die Studierenden an aktuelle Forschung in diesen Gebieten heran und soll sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigen.

II. Masterstudium in Statistik (Monofach)

1. Zulassung

Artikel 3

Zum Masterstudium in Statistik (Monofach) zugelassen (gem. Art. 43 RSL) sind Studierende, die ein Bachelorstudium an einer universitären Hochschule mit mindestens 60 ECTS-Punkten in den Studienrichtungen Mathematik oder Statistik abgeschlossen haben oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss vorweisen können.

Artikel 4

¹ Von den ECTS-Punkten des Bachelors müssen mindestens 30 aus dem Bereich der Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik sein.

² Zu Beginn des Studiums legt das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ fest, ob die Anforderungen erfüllt sind und benennt gegebenenfalls die nachzuholenden Leistungseinheiten und -kontrollen.

2. Umfang und Dauer

Artikel 5

¹ Das Masterstudium in Statistik (Monofach) hat einen Umfang von 90 ECTS-Punkten. Es setzt sich zusammen aus einem Mastermodul zu 60 ECTS-Punkten und einer Masterarbeit zu 30 ECTS-Punkten.

² Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt für Vollzeitstudierende 3 Semester. Betreffend Verlängerungsmöglichkeiten gilt Artikel 7 RSL.

3. Mastermodul

Artikel 6

Das Mastermodul besteht aus Leistungseinheiten im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten. Studierende stellen sich ihr Mastermodul selbst zusammen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Artikel 7 bis 11.

Artikel 7

¹ Das Departement Mathematik bietet jedes Semester Leistungseinheiten mit wechselndem Inhalt für das Mastermodul an. Das Angebot wird jeweils im vorhergehenden Semester auf den Internetseiten des Departements veröffentlicht. Die angebotenen Leistungseinheiten stammen aus den Gebieten

- a* Wahrscheinlichkeitstheorie (WT),
- b* Statistik (ST),
- c* Finanz- und Versicherungsmathematik (FV) und
- d* Mathematik (MA).

² Anhang 1 listet Leistungseinheiten aus den drei erstgenannten Gebieten (*a*, *b*, *c*) auf, die für das Masterstudium Statistik regelmässig, d.h. jährlich oder alle zwei Jahre, angeboten werden.

³ Anhang 2 listet Leistungseinheiten aus dem Bachelorstudium Mathematik an der Universität Bern (2. Studienjahr) auf, die im Rahmen des Masterstudiums Statistik für das Gebiet Mathematik (*d*) anrechenbar sind.

Artikel 8

Bei den von den Studierenden gewählten Leistungseinheiten müssen mindestens drei der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Gebiete mit jeweils mindestens 10 ECTS-Punkten und genügendem nach ECTS-Punkten gewichtetem Notenschnitt vertreten sein.

Artikel 9

Zu den Leistungseinheiten des Mastermoduls gehört mindestens ein zweistündiges Seminar (mind. 3 ECTS-Punkte) mit eigenem Vortrag der oder des Studierenden. Ersatzweise kann auch das Institutsseminar (1.5 ECTS-Punkte) während zweier Semester besucht werden (mit einem eigenen Vortrag).

Artikel 10

Leistungen an anderen Universitäten (externe Leistungen) im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten können auf Antrag an die Studienleitung mit den entsprechenden ECTS-Punkten an das Masterstudium Statistik angerechnet werden.

Artikel 13

Mobilitätsstudierende, die Studienleistungen in einem Master in Mathematik oder Statistik an einer anderen Universität erbringen, können maximal 30 ECTS-Punkte an das Masterstudium Statistik anrechnen lassen (Art. 9a RSL). Die Masterarbeit muss unter der Leitung einer Dozentin oder eines Dozenten des Departements Mathematik an der Universität Bern verfasst werden.

Artikel 14

¹ Jede Leistungseinheit des Mastermoduls wird mit einer Note bewertet; siehe auch Artikel 25 bis 28 sowie Artikel 19 RSL.

² Die Note für das Mastermodul resultiert aus dem gewichteten Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Moduls. Für die Rundung gilt Artikel 19 RSL.

³ Das Mastermodul ist bestanden, wenn die Modulnote genügend ist und nicht mehr als zwei ungenügende Noten darin enthalten sind.

4. Masterarbeit

Artikel 15

Die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten bietet der oder dem Studierenden die Gelegenheit, sich selbständig in eine mathematisch-statistische Fragestellung einzuarbeiten und Forschungsergebnisse zu verstehen, auszuarbeiten und evtl. weiterzuentwickeln.

Artikel 16

Geleitet wird die Masterarbeit von einer berechtigten Person gemäss Artikel 16 RSL.

Artikel 17

Studierende suchen sich eine Leiterin oder einen Leiter und legen gemeinsam mit dieser Person das Thema fest. Dies erfolgt in der Regel während des zweiten Semesters. Es besteht kein Anspruch auf Leitung durch eine bestimmte Person. Leiterin oder Leiter melden der Studienleitung Thema und Arbeitsbeginn, sobald diese feststehen.

Artikel 18

Die Bearbeitung der Masterarbeit dauert in der Regel neun Monate. Sechs bis neun Monate nach Beginn der Masterarbeit hält die oder der Studierende einen einstündigen öffentlichen Vortrag darüber.

Artikel 19

Die leitende Dozentin oder der leitende Dozent teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie der Studienleitung die Bewertung der Masterarbeit innerhalb von vier Wochen nach Abgabe mit.

Artikel 20

Die Note für die Masterarbeit muss genügend sein. Ist diese Note ungenügend, kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden, mit einem neuen Thema und in der Regel unter neuer Leitung.

5. Anforderungen und Gesamtprädikat für den Master in Statistik (Monofach)

Artikel 21

Der Master in Statistik ist bestanden, wenn das Mastermodul bestanden ist und die Masterarbeit mit genügender Note bewertet wurde. Allfällige Zusatzleistungen (Vorbedingungen zum Masterabschluss gem. Art. 43 RSL) müssen mit genügender Note bestanden sein.

Artikel 22

Das Gesamtprädikat für den Master in Statistik wird nach Artikel 52 RSL vergeben. Es resultiert aus dem gewichteten Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Masterstudiums.

Artikel 23

Der Masterstudiengang wird abgeschlossen mit dem Titel *Master of Science in Statistik, Universität Bern*.

III. Masterstudium in Statistik (Minor)

Artikel 24

Masterstudierende anderer Studienrichtungen können einen Minor Statistik im Umfang von 30 ECTS-Punkten absolvieren.

Artikel 25

¹ Studierende stellen sich ihren Minor aus dem Angebot des Departements Mathematik selbst zusammen; siehe Artikel 7 und Anhang 1.

² Bei den von den Studierenden gewählten Leistungseinheiten müssen die Gebiete Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik und Finanz- und Versicherungsmathematik mit insgesamt mindestens 24 ECTS-Punkten vertreten sein.

Artikel 26

¹ Jede Leistungseinheit des Minor wird mit einer Note bewertet; siehe auch Artikel 26 bis 29 sowie RSL Artikel 19.

² Der Minor Statistik ist bestanden, wenn Leistungseinheiten im Umfang von 30 ECTS-Punkten absolviert und jeweils mit genügender Note bewertet wurden.

³ Die Minornote resultiert aus dem nach Artikel 19 RSL gerundeten gewichteten Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Minor.

IV. Leistungskontrollen

Artikel 27

¹ Bei Leistungseinheiten mit oder ohne Übungen erfolgt die Leistungskontrolle durch eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten Dauer oder eine mündliche Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer.

² Die für die Leistungseinheit verantwortlichen Dozierenden legen den Prüfungsmodus und den Prüfungsstoff fest und teilen ihn den Studierenden vor Ablauf der Anmeldefrist mit.

Artikel 28

¹ Prüfungen werden von der Studienleitung nach Absprache mit den Dozierenden organisiert. Die Studienleitung gibt Termine und Anmeldefristen rechtzeitig auf den Internetseiten des Departements bekannt.

² Studierende müssen sich zu Prüfungen fristgerecht anmelden.

³ Studierende, welche die Universität zum Ende des laufenden Semesters wechseln, haben Anspruch auf eine Leistungskontrolle innerhalb des laufenden Semesters, sofern sie die Studienleitung innerhalb der Anmeldefrist darüber informieren. Im Übrigen gilt Artikel 20 RSL.

⁴ Melden sich zu einer schriftlichen Prüfung weniger als fünf Studierende an, kann die Studienleitung nach Absprache mit den Dozierenden eine schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer ersetzen. Betroffene Studierende werden von der Studienleitung spätestens zwei Wochen vor dem entsprechenden Termin orientiert.

Artikel 29

¹ Die prüfungsverantwortlichen Personen melden die Ergebnisse der schriftlichen Leistungskontrollen innerhalb der Frist von einem Monat an das Dekanat (Art. 26 Abs. 3 RSL).

² Die Eröffnung der Leistungsergebnisse richtet sich nach Artikel 30 RSL.

³ Einsicht in schriftliche Leistungskontrollen erfolgt nach Absprache mit den verantwortlichen Dozierenden bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Resultate.

⁴ Eine Leistungskontrolle zu einer Leistungseinheit kann innerhalb eines Jahres einmal gemäss Artikel 21 RSL wiederholt werden, falls die erreichte Note ungenügend ist.

Artikel 30

Bei Seminaren wird der Vortrag von den verantwortlichen Dozierenden benotet. Ist diese Note ungenügend, kann der Vortrag einmal wiederholt werden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 31

Änderungen dieses Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

Artikel 32

¹ Studierende, die ihr Masterstudium in Statistik ab dem Herbstsemester 2008 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan vom 1. Oktober 2005 begonnen haben oder in den Studienplan vom 1. Oktober 2005 überführt wurden, setzen ihr Studium nach vorliegendem Studienplan fort, unter Anrechnung aller bisher erworbenen Leistungen.

Artikel 33

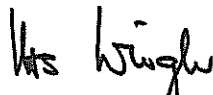
Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Masterstudium Statistik vom 1. Oktober 2005 und tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Bern, 31. Juli 2008 Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Paul Messerli

Bern, 27. August 2008 Von der Universitätsleitung genehmigt:
Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würgler